STADT MARSBERG

B.-PLAN NR. 11 „HEIDENBERG"

Gem. Niedermarsberg
Flur 9, 10, 17, 20 u. 21
1:1000

NACHRICHTLICH:
KINDERSPIELPLATZ, BOLZPLATZ UND GROSSER PARKPLATZ SIND NORD-ÖSTLICH DES KRANKENHAUSES, AUSSERHALB DES PLANGEBIETES VORHANDEN.

23.10.1974

GE/GEb Gebiet

ÖF ohne Festsetzungen

Festsetzungen

GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

GE_b-Gebiet gemäß § 8 (4) BauNVO

Zulässig sind nicht wesentlich störende Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

NIEDERMARSBERG, 23.10.1974
Im Auftrag

Die Planunterlage mit den Höhenangaben (Höhen und Lage des Kanals) und Vermessungen entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Brilon, den 15. Oktober 1974
Im Auftrag

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
17. FEB. 1975
Hochsauerlandkreis
Im Auftrag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß vom Rat der Stadt am 25.3.1965 beschlossen worden.
Niedermarsberg, den 25.3.1965
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
gez. KLOCKE
gez. EGEN

Die Stadtvertretung beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Nr. 11) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zur öffentlichen Auslegung.
Niedermarsberg, den 9.4.1974
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
i.V.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom 12.8.74 bis 12.9.74 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 2.8.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Stadtdirektor
i.V.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 9. April 1975 genehmigt worden.
Arnsberg, den 9. April 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 29.4.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit (gem. § 12 BBauG am 30.4.1975 in Kraft getreten.
Marsberg 30.4.1975
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Der Beauftragte
Im Vertretung

Entwurf
und
Bearbeitung
Hochsauerlandkreis
HOCHSAUERLANDKREIS
Der Oberkreisdirektor
Kreisplanungsamt

STADT MARSBERG
B – PLAN NR 11 „HEIDENBERG"